

Zweiter Beschluss zur Änderung der Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 21. Juli 2004 vom 6. Februar 2008

Der Senat der JLU hat in seiner Sitzung am 6. 2. 2008 beschlossen:

I. Die „Allgemeinen Bestimmungen für modularisierte und gestufte Studiengänge“ werden wie folgt geändert:

1. § 19 erhält folgende Fassung:

Die Zulassung zu einer Prüfung setzt ein ordnungsgemäßes Studium in dem betreffenden Studiengang voraus. Der Prüfling muss während der Prüfung in dem betreffenden Studiengang der Justus-Liebig-Universität Gießen immatrikuliert und darf nicht beurlaubt sein.

2. § 34 Abs 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die spezielle Ordnung legt die Wiederholungsfristen und –termine ~~und~~ sowie das Verfahren fest. Die Regelungen sind so zu gestalten, dass dadurch ein Teilzeitstudium nicht beeinträchtigt wird. Wiederholungsprüfungen sollen innerhalb von drei Monaten und müssen spätestens mit dem nächsten Prüfungszyklus desselben Moduls angesetzt werden. Studierende müssen Wiederholungstermine zum nächstmöglichen Termin antreten und gelten insofern als angemeldet. Andernfalls gilt das Modul als endgültig nicht bestanden.

II. In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten am 1. April 2008 in Kraft.

Gießen, den 7. 2. 2008

Prof. Dr. Stefan Hormuth